ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltende Bedingungen

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt mit rechtswirksamer Unterzeichnung durch beide Parteien oder deren Bevollmächtigter zustande.
2. Mündliche Nebenabreden zwischen dem Kunden und den Vertretern des Verwenders sind ungültig, es sei denn, diese werden von dem Verwender ausdrücklich bestätigt.
3. Für die Montage benötigter Strom und Wasser werden vom Kunden kostenlos gestellt.
4. Eine eventuell erforderliche Baugenehmigung einzuholen, ist Verpflichtung des Kunden, nicht des Verwenders.
5. Vom Kunden vorbereitete Fundamente müssen frostsicher erstellt werden.

§ 3 Lieferung

1. Gerät der Verwender in Verzug, so hat der Kunde bei der gesetzlich zu setzenden Nachfrist sechs Wochen einzuhalten.
2. Der Kunde hat für die zur Durchführung des Auftrages erforderliche Zufahrt zu sorgen. Entstehende Mehrkosten auf Grund unzureichender Zufahrt (Kranwagen etc.) hat der Kunde zu tragen.
3. Konstruktive Änderungen als technische Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders dem Kunden zumutbar ist.
4. Soweit der Kunde Änderungen wünscht, können diese nur dann berücksichtigt werden, falls die fertigungstechnische Bearbeitung der vertraglichen Ware noch nicht erfolgt ist. Derartige, mögliche Änderungen bedingen in der Regel einen vom Vertragsinhalt abweichenden Liefertermin.
5. Weigert sich der Kunde, die Ware zum vereinbarten Liefer-/Montagetermin abzunehmen, ist er verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten (z. B. Zwischenlagerung, erneute Anlieferung usw.) zu tragen.
6. Bei Lieferung/Versand ab Werk erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
7. Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 4 Gewährleistungen

1. Ist die vertraglich zu erbringende Leistung bzw. der Leistungsgegenstand mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- und Materialmängel schadhaft, liefert der Verwender nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüchen des Kunden, insbesondere unter Ausschluss jedweder Folgeschäden, Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. § 4 Ziff. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, falls der Verwender an den Kunden lediglich bewegliche Sachen verkauft und der Kunde ein Verbraucher ist (§ 474 BGB). Gleiches gilt, falls der Kunde Verbraucher ist, wenn der Vertrag lediglich die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 651 BGB).
4. Dem Verwender müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Montage schriftlich mitgeteilt werden.
5. Verkauft der Verwender an den Kunden bewegliche Sachen oder hat der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die diesbezüglichen Schadensersatzansprüche ein Jahr, soweit der Vertragsgegenstand nicht eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder ein Bauwerk darstellt. Der gesetzliche Verjährungsbeginn ist maßgeblich. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, falls der Verwender vorsätzlich die Haftung herbeiführt. In diesem Fall gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vorarbeiten des Kunden unmittelbar oder mittelbar in irgend einer Form entstehen, wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für nicht frostsichere Fundamente.
7. Bei einer berechtigten Mängelrüge kann vom Rechnungsbetrag nur die Höhe des doppelten Wertes des für die Nachbesserung erforderlichen Aufwandes einbehalten werden, keinesfalls jedoch der Gesamtbetrag.

§ 5 Schadensersatz

Die Haftung des Verwenders für Schadenersatz oder an dessen Stelle tretende Ansprüche beschränkt sich auf grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Pflichtverletzung des Verwenders und auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nicht, falls es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

§ 6 Rücktritt bzw. Kündigung

1. Der Kunde kann gemäß § 649 BGB bis zur Vollendung der Leistung durch den Verwender jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Verwender berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Der Verwender kann aber auch einen pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 30 % aus der Auftragssumme verlangen. Dem Kunden steht jederzeit ausdrücklich das Recht zu, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden des Verwenders niedriger ist, als die vorgenannte Schadenspauschale.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen und Ansprüche Eigentum des Verwenders.
2. Be- und Verarbeitung erfolgen stets durch den Verwender unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeitung nach § 950 BGB. Jedoch entstehen dem Verwender auf Grund dieser Vereinbarung keinerlei Verpflichtungen.
3. Werden Waren mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, tritt der Kunde, soweit der Verwender nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer entsprechend dem Wertanteil geworden ist, sofort seine Eigentums- bzw. Miteigentumsansprüche an der neuen Gesamtheit an den Verwender ab.

   Übersteigt jedoch der Wert dieser Sicherungsmaßnahme die Forderung um insgesamt mehr als 20 %, verpflichtet sich der Verwender auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von entsprechenden Sicherheiten, worüber dem Verwender jedoch die Wahl überlassen bleibt.

   Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die an den Verwender abgetretene Forderung selbst einzuziehen und treuhänderisch für den Verwender zu verwahren. Der Verwender ist berechtigt, gegebenenfalls die Abtretung offenzulegen. Auf Verlangen hat der Kunde die Offenlegung vorzunehmen.

§ 8 Zahlung

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum frei netto, es sei denn, dass Sonderregelungen eingeräumt wurden.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Ravensburg.
2. Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen sind, wird Ravensburg für alle sich aus der Geschäftsverbindungen ergebenden Ansprüche als Gerichtsstand vereinbart.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder gar des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der gegebenenfalls unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.